

Hauptsatzung

der Gemeinde Berge

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 14.07.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen: Gemeinde Berge. Sie besteht aus den Gemeindeteilen Anten, Berge, Börstel, Dalvers, Grafeld, Hekese.
- (2) Die Gemeinde Berge gehört der Samtgemeinde Fürstenau an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Berge zeigt: in Gold einen oben verkürzten, zugespitzten roten Pfahl, darübergelegt einen rot-silbernen, zweireihig geschachteten Balken
- (2) Die Farben der Gemeinde Berge sind: Gold - Silber - Rot
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Berge
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Mitglieder des Rates

- (1) Die Zahl der Ratsmitglieder richtet sich nach § 32 NGO.
- (2) Die Ratsmitglieder sind als Einzelperson nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 4

Ratsaufgaben und Wertgrenzen

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 40 Abs. 1 NGO zugewiesenen und sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und über die Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehält.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,-- DM übersteigt.
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000,-- DM nicht übersteigt.
- (4) Der Abschluß solcher Verträge bis zu einem Vermögenswert von 2.000,-- DM, mit Ausnahme der mit dem Bürgermeister abzuschließenden, wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 5

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 6

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuß sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den Ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und der Ausschüsse wird durch die vom Rat zu erlassene Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuß gehören an:

der Bürgermeister

die Beigeordneten

sowie mit beratender Stimme:

Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 51 Abs. 3 NGO (Grundmandatsinhaber).

- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer(in) teilzunehmen. Für Zuhörer(innen) gilt § 26 NGO entsprechend.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht der Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Gemeinde Berge während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung "Bersenbrücker Kreisblatt" hingewiesen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Anschlagtafeln in den Ortsteilen Anten, Berge, Dalvers, Grafeld und Hekese der Gemeinde Berge zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Bekanntmachung beträgt, soweit Gesetze keine andere Regelung enthalten, 1 Woche.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Berge vom 25. Mai 1983 außer Kraft.

Berge, den 14. Juli 1997



Gemeinde Berge
Bertke
Bürgermeister

Der Landkreis Osnabrück hat diese Satzung mit Datum vom 01.09.1997 genehmigt.

Berge, den 10.09.1997

Gemeinde Berge
Der Bürgermeister

(Bertke)

I. Satzung
vom 19.12.2001
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berge vom 14.07.1997

Aufgrund der §§ 6, 7, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berge vom 14.07.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 4 – Ratsaufgaben und Wertgrenzen –

Absatz 1 entfällt ersatzlos;

Absätze 2, 3 und 4 rücken auf und erhalten folgende Fassung:

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 6.000 € übersteigt,
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt.
- (3) Der Abschluss solcher Verträge bis zu einem Vermögenswert von 1.000 €, mit Ausnahme der mit dem Bürgermeister abzuschließenden, wird dem Bürgermeister übertragen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berge, den 19.12.2001



(Bürgermeister)

